Wettbewerbsverbot und Konventionalstrafe: Eine Betrachtung der j $\tilde{A}^{1/4}$ ngsten OGH-Entscheidung in der GesRZ

## **Description**

Date Created 05.08.2021 Meta Fields

Inhalt: Die Reaktionen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf wichtige OGH-Entscheidungen sind fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Praxis regelmäÃ?ig von groÃ?er Bedeutung, weil sie die mitunter diffizilen Judikate fù/₄r den Praktiker leichter zugĤnglich machen. Zudem formieren sich unter UmstĤnden Gegner einer hĶchstgerichtlichen Entscheidung durch solche knappen literarischen Stellungnahmen, um einer sich anbahnenden stĤndigen Rechtsprechungslinie entgegenzutreten. Bisweilen verdienen OGH-Entscheidungen auch schlicht deshalb eine Entscheidungsbesprechung (â??Glosseâ??), weil sie bedeutende Informationen für die Praxis enthalten, die vom Glossator mitunter auch weitergedacht werden. RegelmĤÃ?ig weisen EntÂscheiÂdungsbesprechungen auch auf allfĤllige UnschĤrfen in der Rechtsprechung hin. Deutungshoheit kommt Glossatoren freilich nicht zu; eine nicht unbedeutende Rolle bei der Wahrnehmung des Inhalts gerichtlicher EntÂscheidungen spielen sie aber dennoch. Beinahe ist man an die Rolle des Kunstkritikers fÃ1/4r die Kunst erÂinnert. Wilhelm Milchrahm hat sich in der Zeitschrift â??Der Gesellschafterâ?? (kurz: GesRZ) der EntÂscheidung des OGH vom 25. 11. 2020, 6 Ob 219/20d, gewidmet (GesRZ 2021, 159). Diese betraf ein gesellschafts Aver Atragliches Wett Abe Awerbsverbot in einer OG. Gar nicht so selten werden Wettbe Awerbsverbote gesell Aschaftsvertraglich geregelt, obwohl sich hierzu gesetzliche Regelungen in den §Â§ 112, 113 UGB finden. Werden die verÂtraglichen Regelungen nicht mit der notwendigen Sorgfalt textiert, stellen sich ZweifelÂfragen. Im konkreten Fall ging es um die das Wettbewerbsverbot ab Asichernde Konventionalstrafe, insbesondere um das Verh Azltnis der vertraglichen Regelungen zu § 113 UGB, der in Absatz 3 eine VerjA¤hrungsregel enthA¤lt. Milchrahm beschĤftigt sich unter anderem mit der Aussage des OGH, dass § 113 Absatz 3 UGB auf Konventionalstrafen nicht zur Anwendung gelangt, wobei es in concreto um einen bereits ausgeschie Adenen Gesellschafter ging. Ã?ber den vom OGH entschiedenen Fall hinaus erkennt Milchrahm einen Differenzierungsbedarf: Konventionalstrafen können als Pauschalierung des SchadenersatzÂanspruchs gemäÃ? § 113 UGB vereinbart werden, sodass in diesem Fall auch eine Anwendung des § 113 Absatz 3 UGB sachgerecht wäre. Zudem könne sich die Geltung des § 113 Absatz 3 UGB auch aus der verÂtraglichen Regelung ergeben. Die Vertragsauslegung spielt grunds Aztzlich eine entscheidende Rolle: Die Glosse ruft in Erinnerung, dass auch ein im Gesellschaftsvertrag wiederholter Gesetzestext auslegungs Abed A¼rftig ist; Milchrahm ortet bei den diesbezüglichen Ã?uÃ?erungen des OGH gewisse **UnÂschärfen**. Näheres ist der Glosse zu entnehmen; noch mehr Details zu den §Â§ 112, 113 UGB finden sich in der umfangÂreichen KommenÂtierung von Milchrahm im Wiener Kommentar zum UnternehÂmensgesetzÂbuch (Verlag Manz). Eine minutiöse Auseinandersetzung mit der einschlÄzigigen OGH-Entscheidung wird auch in der nÄzichsten AktualisieArung der Kommentierung zu finden sein.